



Sondernewsletter | 09.11.2023

Die GbR, jetzt endlich auch im 21. Jahrhundert.

Was Sie über das MoPeG wissen müssen und wie Sie sich auf die Neuerungen vorbereiten können.

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – kurz MoPeG – ist eine der großen Neuerungen zum Jahreswechsel auf das Jahr 2024. Bereits im Juni 2021 beschlossen tritt es nun zum 01.01.2024 in Kraft.

Eine so lange Vorlaufszeit ist bei solch großen Vorhaben – über 130 geänderten Einzelgesetze – nicht unüblich. Daran lässt sich gut die erwartete Tragweite des MoPeGs verdeutlichen.

Leider sorgte die Vorlaufzeit aber bei vielen eher für Verwirrung statt für Klarheit. Viele schlaue Köpfe haben viele schlaue Gedanken zum MoPeG veröffentlicht und dabei nicht selten Randproblematiken und Sonderprobleme behandelt. Übersicht und die eigentlichen Kernaussagen der Gesetzesänderung können da schon mal untergehen.

Damit sie jedoch nicht den Überblick verlieren und gut vorbereitet in das neue Gesellschaftszeitalter starten, zeigen wir Ihnen hier die wichtigsten Neuerungen und Vorbereitungsmöglichkeiten nochmals in der gebotenen Kürze auf.

Allgemeines zum MoPeG:

Das Personengesellschaftsrecht ist gelebtes und stark von der Rechtsprechung geprägtes Recht. Dadurch hat sich in den letzten 100 Jahren das praktische Recht stark von den geschriebenen Normen entfernt. Das MoPeG soll dies nun angeleichen und übernimmt weitestgehend das gelebte Recht in das geschriebene Recht. Der Gesetzgeber möchte das Personengesellschaftsrecht damit wieder klarer machen.

Diese Klarstellungen zeigen sich dabei in 2 Grundsätzen.

Zum einen in der Annäherung von Handelsgesellschaften an die Kapitalgesellschaften, zum anderen in der Reformation der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.



Gesellschafter und Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft hingegen können sich zurücklehnen. Für sie treten keine nennenswerten Änderungen in Kraft.

Die Neuerungen in der GbR:

Die GbR hat im letzten Jahrhundert eine starke Veränderung erfahren. War sie anfänglich noch ein eher loser Zusammenschluss mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel, ist sie heute eine anerkannte, eigenständige Gesellschaftsform, die ihr eigenes Vermögen aufbauen kann und eigenständig am Rechtsverkehr teilnimmt.

Bis zum MoPeG wurde rein zwischen einer rechtsfähigen GbR und einer nicht rechtsfähigen GbR entschieden. Rechtsfähig ist jede GbR mit eigenem Vermögen. Eine nicht rechtsfähige GbR tritt dagegen nicht nach außen auf.

Mit dem MoPeG wird diese Unterscheidung nun auch im Gesetz verankert.

Neben dieser Klarstellung enthält das MoPeG auch eine wirkliche Neuerung: Die Schaffung der „eingetragenen GbR“, kurz eGbR.

Eine eGbR wird vor allem bei besonderen Geschäften der Gesellschaft relevant: Dies sind Geschäfte, die im Grundbuch oder Handelsregister eingetragen werden müssen. GbRs, die beispielsweise Eigentum an einem Grundstück haben oder als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft im Handelsregister auftreten, sind daher letztlich dazu verpflichtet sich nun im sog. Gesellschaftsregister eintragen lassen, um über Grundstücke oder Gesellschaftsanteile verfügen zu können.

Die Eintragung selbst ist mit der Eintragung einer GmbH in das Handelsregister vergleichbar. Es müssen also in einem neu geschaffenen Register Namen, Sitz und Vertreter der eGbR veröffentlicht werden. So soll es Vertragspartnern der GbR erleichtert werden die „Hintermänner“ der GbR zu erkennen. Als eGbR hat man den Vorteil, dass Änderungen bei den Gesellschaftern nun nur noch im Gesellschaftsregister eingetragen werden müssen und nicht in jedem Register einzeln berichtigt werden müssen.

Für Gesellschaften, die vor dem 01.01.2024 gegründet wurden und die auch bereits vor dem 01.01.2024 Gesellschafterin oder Eigentümerin von Grundstücken sind, gilt diese Eintragungspflicht erst, wenn Änderungen erfolgen sollen. Eine sofortige Eintragung wird damit nicht unbedingt nötig.



Neuerungen für andere Personengesellschaften:

Andere Personengesellschaften sind nur am Rande von den Änderungen des MoPeGs betroffen. Vor allem Handelsgesellschaften sollen näher an die Kapitalgesellschaften – also GmbHs und AGs – rücken. So bemisst sich beispielsweise die Gewinnausschüttung nicht mehr nach Köpfen, sondern Anteilen. Außerdem werden die bisher aus dem Kapitalrecht gezogenen besonderen Regeln der Beschlussfassung nun auch im HGB geregelt.

Handlungsempfehlungen für Gesellschafter:

Vorbereitung ist das halbe Leben. Dies gilt auch für das MoPeG. Gerade, wenn Ihre Gesellschaft im Immobiliensektor oder als Gesellschafterin aktiv ist, sollte man sich über eine mögliche Eintragung Gedanken machen. Wie dieses Verfahren genau aussehen wird, ist leider noch nicht genau bekannt. Es wird aber voraussichtlich nahe am Handelsregister angelehnt sein. Für alle eintragungswilligen Gesellschaften ist es sinnvoll bereits im Vorhinein einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu verfassen, um alle Eintragungsposten für die Eintragung schnell und rechtssicher bereit zu haben.

Für andere Gesellschaften ist es durchaus sinnvoll, das MoPeG als Ausgangspunkt für eine Überarbeitung der bestehenden Gesellschaftsverträge zu sehen. Gerade Eckpfeiler, wie die Vertretung der Gesellschaft, die Partner an sich oder die Anteile an einer Gesellschaft können sich mit der Zeit immer wieder ändern. Es lohnt sich daher diese Änderungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen.

Für alle rechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Fragestellungen steht Ihnen unsere Rechtsabteilung gerne zur Seite. Sei es die Überprüfung der aktuellen Verträge, das Erstellen von neuen Verträgen oder die Begleitung des späteren Eintragungsverfahrens. Unsere Anwälte erarbeiten zusammen mit Ihnen eine individuelle und auf Sie zugeschnittene Lösung, die sowohl zukunftssicher ist als auch im Streitfall eine gute Grundlage bietet.